



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-004395

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland künftig grundsätzlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein sollen. Die Steuerpflicht soll sich – analog zum Modell der Vereinigten Staaten – an der Staatsangehörigkeit orientieren und nicht mehr ausschließlich am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich Bürger mit Wohnsitz im Ausland mit deutschem Pass und den damit verbundenen Rechten einer gerechten Beteiligung an den öffentlichen Lasten entziehen könnten, weil sie nach geltender Rechtslage beschränkt oder gar nicht steuerpflichtig seien. Eine an die Staatsbürgerschaft anknüpfende Besteuerung unabhängig vom Wohnort nach Vorbild der USA und anderer Staaten schaffe fiskalische Fairness zwischen In- und Auslandsbürgern, wirke dem Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten entgegen, Sorge für eine gerechte Lastenverteilung innerhalb der deutschen Staatsbürgerschaft und könne die Finanzierung konsularischer Leistungen durch einen fairen Beitrag aller Staatsangehöriger gewährleisten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 279 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Staaten, die ihre unbeschränkte Einkommensteuerpflicht (Welteinkommen) nicht nur auf ansässige Personen erstrecken, sondern auch – unabhängig von ihrem Wohnsitz – auf Staatsangehörige, weltweit die Ausnahme sind. Ausweislich der Stellungnahme des BMF ist neben den USA derzeit nur Liberia als Staat bekannt, der eine Besteuerung nach dem Welteinkommen auf Grundlage der Staatsangehörigkeit vornimmt.

Wie das BMF weiter ausführt, bedeute eine Besteuerung nach Staatsangehörigkeit einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und Defizite beim Steuervollzug. Der Verwaltungsaufwand sei in der Regel unverhältnismäßig, weil Deutschland zur Beseitigung einer möglichen Doppelbesteuerung für die im Ausland (Ansässigkeitsstaat) gezahlte Steuer unter Umständen eine Entlastung gewähren müsste und sich dann häufig kein zusätzlicher Steuerertrag ergäbe. Der Vollzug wäre in der Regel defizitär, weil Deutschland keinen administrativen Zugriff auf Personen außerhalb des eigenen Souveränitätsbereiches habe. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, an dieser Einschätzung zu zweifeln.

Des Weiteren macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das deutsche Einkommensteuerrecht bereits heute eine umfassende Besteuerung auch von Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug vorsieht. Es unterscheidet – wie das Steuerrecht nahezu aller Staaten der Welt – zwischen ansässigen und nichtansässigen Personen:

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland – und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Grundsätzlich unterliegt damit ihr gesamtes Welteinkommen der Einkommensbesteuerung in Deutschland.

Erzielt ein unbeschränkt Steuerpflichtiger allerdings auch ausländische Einkünfte, beansprucht der ausländische Staat in der Regel ebenfalls ein Recht zur Besteuerung.

Um in diesen Fällen eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte in Deutschland und im anderen Staat zu vermeiden, hat Deutschland mit mehr als 90 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen.



Danach wird beim unbeschränkt Steuerpflichtigen die im Ausland angefallene Steuer entweder auf die deutsche Steuer angerechnet, oder es werden die im Ausland besteuerten Einkünfte in Deutschland von der Besteuerung freigestellt. In den Fällen, in denen kein DBA besteht, wird beim unbeschränkt Steuerpflichtigen für die im Ausland angefallene Steuer eine Anrechnung maximal in Höhe der angefallenen deutschen Steuer oder auf Antrag ein Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte gewährt.

Personen, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – das können auch Deutsche mit ausländischem Wohnsitz sein – unterliegen als nichtansässige Personen mit ihren inländischen Einkünften der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Zusätzlich unterliegen sie in der Regel im Wohnsitzstaat der unbeschränkten Steuerpflicht, also einer Besteuerung mit ihrem gesamten Welteinkommen. Im Rahmen der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht wird der Steuerpflichtige mit seinen inländischen Einkünften der deutschen Einkommensbesteuerung unterworfen. Der andere Staat hat dann in den Fällen bestehender DBA grundsätzlich entweder die deutsche Steuer anzurechnen oder die Einkünfte, die in Deutschland besteuert werden, von der Besteuerung auszunehmen. Personen, die wegziehen und fortan in einem Gebiet mit niedriger Besteuerung oder in keinem ausländischen Gebiet ansässig sind und in den zehn Jahren vor dem Wegzug als deutsche Staatsangehörige insgesamt mindestens fünf Jahre in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von zehn Jahren einer erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht. Diese erstreckt sich im Wesentlichen auf alle Einkünfte mit Bezug zum Inland. Dadurch, dass Deutschland unter bestimmten Bedingungen noch bis zu 10 Jahre nach dem Wegzug das Besteuerungsrecht auf Auslandseinkünfte behält, soll Steuerflucht ins Ausland verhindert werden.

Bei Anknüpfung der Besteuerung an die Staatsangehörigkeit funktioniert dieses – nach Ansicht des BMF und auch des Petitionsausschusses – überwiegend angemessene und aufeinander abgestimmte System für im Ausland ansässige Bundesbürger nicht mehr. Das hat u. a. folgende Gründe:



Lebt ein deutscher Staatsbürger nach Einführung einer an die Staatsangehörigkeit anknüpfenden Besteuerung im Ausland, wäre er sowohl in Deutschland als auch im Ansässigkeitsstaat mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig. Der Ansässigkeitsstaat nähme dabei auf die deutsche Steuerpflicht grundsätzlich keine Rücksicht. Um eine Mehrfachbesteuerung des deutschen Staatsbürgers zu vermeiden, müssten komplexe Regeln zur Berücksichtigung der im Ausland gezahlten Steuern in das deutsche Einkommensteuergesetz aufgenommen werden.

Die Regelung würde nach den zutreffenden Ausführungen des BMF einen erheblichen administrativen Mehraufwand auslösen, ohne zu nennenswerten Steuermehreinnahmen zu führen. Bei den meisten im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen würde schon aufgrund des dortigen Besteuerungsniveaus kaum zusätzliche deutsche Einkommensteuer anfallen. In der überwiegenden Zahl der Fälle stünde daher der für Steuerpflichtige und Verwaltung entstehende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Steuermehreinnahmen.

Hinzu kommt, dass – wie das BMF in seiner Stellungnahme vorträgt – in den erwähnten DBA grundsätzlich keine Vorbehalte vorgesehen sind, die Deutschland das Recht einräumen würden, deutsche Staatsangehörige mit Einkünften zu besteuern, für die die Abkommen das Besteuerungsrecht dem anderen Staat (Ansässigkeitsstaat) zuweisen. Weiter weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bei der Anknüpfung der Steuerpflicht an die Staatsangehörigkeit zusätzlich das praktische Problem besteht, dass bei einem im Ausland lebenden Staatsangehörigen – dessen Aufenthaltsort oft nicht bekannt ist – die Abgabe einer Steuererklärung regelmäßig nicht durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus ist es häufig nicht möglich, steuerlich bedeutsame Sachverhalte im Ausland umfassend und in angemessener Zeit aufzuklären und geschuldete Steuern im Ausland zwangsweise einzuziehen. Das BMF macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass das Rechnungsprüfungsamt des US-Kongresses vor einigen Jahren festgestellt hat, dass maximal 40 % der im Ausland lebenden US-Bürger ihrer Steuererklärungspflicht nachkommen. Selbst die USA stoßen also trotz ihres weltweiten Einflusses auf Schwierigkeiten, die Besteuerung gegenüber im Ausland lebenden Staatsbürgern durchzusetzen.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten teilt der Petitionsausschuss die Bewertung des BMF, dass die Einführung einer generellen Staatsangehörigkeitsbesteuerung natürlicher Personen keine Vorteile zur Folge hätte, die die damit entstehenden Nachteile aufwiegen könnten.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.